

Josef Schüßlburner

Lücke im VS-Bericht: Die „Herrschaft des Unrechts“

Vor fünf Jahren hat in einer dramatischen Weise stattgefunden, was als „Herrschaft des Unrechts“ eingestuft wurde, Titel eines Aufsatzes von Ulrich Vosgerau im Magazin *Cicero*, den der damalige Ministerpräsident Bayerns und angehende Bundesverfassungsschutzminister Horst Seehofer popularisiert hat. Es ging um eine ab 2015 die Million überschreitende Illegalität von unerlaubten Einreisen letztlich in die bundesdeutschen Sozialkassen. Der einzig denkbare Rechtstitel für eine derartige Einreise ohne die erforderliche Einreiseberechtigung, nämlich das Asylrecht des Grundgesetzes, war dabei aufgrund des Asylkompromisses von 1992 / 1993, der mit Art. 16a GG zu einer grundlegenden Änderung des Asylrechts geführt hatte, eindeutig ausgeschlossen: Danach liegt nämlich bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Anspruch auf Asyl und damit keine Berechtigung zur Überschreitung der deutschen Staatsgrenze vor. Und dies selbst für den Fall, dass materiell-rechtlich ein Asylgrund gegeben wäre, der jedoch bei über 90% der „Wanderer“ nicht vorgelegen hat. Es ist jedoch der gesamte Personenkreis sog. Syrienflüchtlinge aus einem sicheren Drittstaat gekommen, da die Bundesrepublik Deutschland von derartigen sicheren Drittstaaten gewissermaßen umzingelt ist. Dies hat zur Folge, dass gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Asylgesetzes, der die zentrale Neufassung des verfassungsrechtlichen Asylgrundrechts einfachgesetzlich in einer auch polizeilich vollziehbaren Weise konkretisiert, die Einreise zu verweigern ist.

Die erkennbar rechtswidrigen Anweisungen aus höchster Regierungsebene, das geltende Recht im vorliegenden Fall millionenfach nicht anzuwenden, wurde pseudorechtlich insbesondere mit der subsidiären Zuständigkeit (Selbsteintrittsrecht) nach der sog. Dublin-III-Verordnung innerhalb der EU und mit dem subsidiären Schutz von Kriegsflüchtlingen gerechtfertigt. Die Zuständigkeit für eine Ablehnungsentscheidung (dies ist das fast sichere Ergebnis) mag in Einzelfällen zu begründen gewesen sein, insbesondere wenn einer der Illegalen einen (ebenfalls illegal eingereisten?) Verwandten im Bundesgebiet hatte. Der subsidiäre Schutz war dagegen so gut wie in keinem Fall gegeben, da dieser eine Asylantragsberechtigung in Deutschland zur Voraussetzung hat, die eben nicht gegeben war, weil darüber zu entscheiden - auch in Übereinstimmung mit dem Europarecht - ein sicherer Drittstaat zuständig war. Es herrschte also ein Zustand, der es berechtigt erscheinen lässt, vielleicht etwas überspitzt von einer „Herrschaft des Unrechts“ zu sprechen. Ein Unrecht, das kaum beseitigt werden kann, weil sich die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen aus vielfältigen Gründen nicht vollziehen lassen. Wer also eine illegale Einreise von Millionen will, nimmt auch deren bleibenden Aufenthalt und zwar nicht nur der Illegalen selbst, sondern eines weiteren Personenkreises und deren künftige, neuerdings durch die Menschenwürde induzierte Masseneinbürgerung in Kauf.

Versagen des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystems“?

Die Bedeutung der millionenfach gebrochenen Verfassungsregelung von Art. 16 a GG besteht darin, daß sie eine Alternative zur an sich schon im Interesse einer erträglichen finanziellen Belastung des deutschen Steuerzahlers und Sozialversicherungspflichtigen gebotenen Abschaffung des Asylgrundrechts als subjektiv-rechtlichen Anspruchs darstellt, was Deutschland im Übrigen durch Angleichung der Rechtslage etwa an die vorbildlichen USA normalisieren würde. Zur Verhinderung der Gefährdung der Verfassungsordnung von derart zentraler Bedeutung gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Einrichtung, die als „Frühwarnsystem“ verstanden wird und die den der staatlichen Aufklärung bedürftig angesehenen Bürgern rechtzeitig klarmachen soll, dass dieser Verfassung, nämlich dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, durch bestimmte Gruppierungen, die als

„Verfassungsfeinde“ und „Extremisten“ eingestuft werden, Gefahr droht. Dies wird amtlich in sog. „Verfassungsschutzberichten“ bekanntgemacht, die auf der Grundlage von Vorarbeiten von Behörden des sog. Verfassungsschutzes (VS) von den jeweiligen Innenministerien mindestens einmal im Jahr veröffentlicht werden.

Dies lässt einem die Frage stellen, ob über diese massiven Gesetzesverletzungen des Jahres 2015, die zumindest eine Gefährdung des grundlegenden Verfassungsprinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auch für die Zukunft darstellen, in VS-Berichten etwas ausgesagt wird. Die künftige Gefährdung des Gesetzmäßigkeitsprinzips kann mit weiteren „Argumenten“ zur Rechtfertigung des rechtswidrigen Handelns von Regierungsstelle dargetan werden. Es wurde Seitens der Unterstützer des Regierungshandelns, die eine „Willkommenskultur“ zugunsten Illegaler begründen wollten, „argumentiert“, dass sich zwischenstaatliche Grenzen im 21. Jahrhundert nicht mehr aufrechterhalten ließen, dennoch erfolgreiche Grenzsperrungen gegen Menschenrechte verstoßen würden, insbesondere gegen die Menschenwürde, die danach (so die meist nicht ausgesprochene Konsequenz) ohnehin 80 Prozent der Menschheit ein Ansiedlungsrecht im Bundesgebiet gestatte - da ja das durch das Grundgesetz universalistisch zu sichernde menschenwürdige Mindesteinkommen nicht davon abhängig sein könne, ob jemand die Kosten für kriminelle Schlepper aufbringen kann. Dementsprechend dürfe auch gar nicht mehr zwischen Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und überhaupt Menschen unterschieden werden. Mit derartigen Argumenten kommt deutlich zum Ausdruck, dass demokratische Entscheidungen auf parlamentarischer Ebene, zumindest soweit sie von deutschen Staatsorganen getroffen sind, über Voraussetzung und Grenzen des Asylrechts irrelevant sind und dass kriminelle Schlepper, die danach nur die Menschenwürdeverwirklichung sicherstellen, die eigentlichen Demokraten seien. Eine eindeutige Ablehnung und Verächtlichmachung des Demokratieprinzips, also Antiparlamentarismus, und der Relevanz von Rechtsnormen im Sinne der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist eigentlich kaum denkbar!

Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass sich diese Art von Rechtsverständnis in anderen Gebieten fortsetzt bzw. von dort kommend inspiriert zu sein scheint. An erster Stelle ist dabei die europäische Währungspolitik zu nennen: Obwohl nach positiven Vertrags- und Gesetzesrecht eine Vergemeinschaftung von Staatsschulden ausgeschlossen ist, wird dies trotzdem durchgeführt! Rechtsdurchsetzung hinsichtlich der Einhaltung der Verschuldungsgrenzen findet nicht statt, weil Rechtsverletzungen ja zugunsten etwa von Frankreich erfolgen, wo die Erbfreundschaft die Hinnahme der Rechtswidrigkeit gebietet. Auch hier zeigt sich politisch opportunistischer Umgang mit dem Recht, das angewandt wird, wenn es passt und ignoriert wird, wenn es eben nicht in den politischen Kram passt. Also genau das, was ein Rechtsstaat nicht zulassen kann!

Frage: Findet sich eine derartige Gefährdung der Verfassung als Rechtsordnung in den VS-Berichten abgebildet? Diese Frage zu stellen, heißt sie verneinen zu müssen. Warum ist dies so? Nun: Die Verfassungsverletzung mit fortwirkender Gefährdung der Verfassungsordnung, die dabei darzustellen wäre, erfolgt ja nicht durch „Extremisten“, sondern von Politikern, die Extremisten unter Einsatz des Verfassungsschutzes bekämpfen, sich daher als „Demokraten“ verstehen und deshalb in VS-Berichten eine Lücke darstellen. Allerdings: Was wiederum ein „Extremist“ ist, ist gesetzlich nicht definiert und nach den VS-Gesetzen kommt es darauf auch gar nicht an, sondern vielmehr auf die Gefährdung von Verfassungsgrundsätzen wie etwa „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“. An diese gesetzlichen Vorgaben sind aber VS-Berichte noch nie ausgerichtet gewesen. Vielmehr hat man sich von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, nämlich der Darlegung der Gefährdung einzelner Verfassungsgrundsätze, was in einer weltanschaulich-politisch neutralen Weise jenseits

parteilicher und weltanschaulicher Zuordnung vorgenommen werden könnte, behördlich emanzipiert und bekämpft stattdessen etwa „Rechtsextremismus“, also etwas, wovon nicht einmal das Bundesverfassungsgericht sagen kann, was es bei einem legalen Verhalten der staatlich mit dieser Begrifflichkeit überzogenen Personen eigentlich bedeutet: „Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen (...), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben... ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“ (Beschluss vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 - Rn. 20).

Daraus kann man entnehmen, dass die praktizierte Verfassungsschutzkonzeption, die sich nicht um genaue Verfassungsgefährdungen kümmert, sondern „Extremisten“ mit angeblicher falschen Auffassungen bekämpft, ähnlich geprägt ist wie die Konzeption, die im Jahr 2015 und danach zu massiven Rechtsverletzungen bei den Einreisebestimmungen geführt hat: Sofern es um die Durchsetzung einer linken Agenda, insbesondere Europäisierung, Abschaffung des Nationalstaates und politische Universalisierung geht, interessieren Rechts- und Verfassungsvorschriften nicht unbedingt. Allenfalls werden dann Verfassungsbestimmungen auf einer ideologischen („Werte“-)Ebene, also *entrechtlich*, zur amtlichen Bekämpfung politischer Opposition gegen diese Rechtswidrigkeit benötigt, weil man dann Gegnern der Einreiseillegalität, also den eigentlichen Demokraten, denen Rechtsvorschriften und parlamentarische Entscheidungen etwas bedeuten, amtlich Menschenwürdeverletzung vorwerfen kann.

Nun ist einzuräumen, dass es in VS-Berichten zwar kein Kapitel über Gefährdung der Verfassungsordnung durch die „Mitte“ gibt (ein Begriff, der rechtlich ebenfalls irrelevant ist), aber immerhin noch ein Kapitel „Linksextremismus“. Dieses Kapitel, das in der Regel eher so abgefasst ist, dass es auch den Standards des Staatsschutzes liberaler Demokratien des Westens entspricht, nämlich eher auf politisch motivierte Illegalität ausgerichtet ist - während hinsichtlich „Rechtsextremismus“ abweichend von diesen Standards hauptsächlich staatliche Ideologiebekämpfungspolitik maßgebend ist - ist schon angesichts der Integration der ehemaligen Diktaturpartei des totalitären DDR-Regimes als „Demokraten“ politisch ziemlich irrelevant. Hauptzweck dieses VS-Kapitels dürfte sein, für eine Linkspolitik wie sie nicht nur 2015 praktiziert wurde, eine Position der „Mitte“ vorzuspiegeln; denn würde nur „Rechtsextremismus“ bekämpft werden, bestünde die Gefahr, dass Deutsche merken, dass die „Mitte“ nur eine Variante der Linken ist. Was natürlich zutrifft: Schon in einer Ansprache vom 9.11.2009 hat sich die für die Vorgänge des Jahres 2015 verantwortliche Bundeskanzlerin eindeutig zu einer linken politischen Weltordnung bekannt, indem sie, die Staatsgrenzen demokratischer Staaten entwertend mit der Berliner Mauer gleichgesetzt und dabei zum Ausdruck gebracht hat: „Das heißt, eine der spannendsten Fragen, Mauern zu überwinden, wird sein: Sind Nationalstaaten bereit und fähig dazu, Kompetenzen an multilaterale Organisationen abzugeben, *koste es, was es wolle*.“ Und multilaterale Organisation haben ziemlich klare Vorstellungen wie der millionenfache Bevölkerungsschwund im „Bundesgebiet“ zur Armutsbekämpfung im Süden des Weltglobus ausgeglichen werden sollte. Dies erklärt die „Herrschaft des Unrechts“ von 2015 und natürlich auch die Tatsache, dass sich derartiges bewusst in der VS-Lückenpolitik des Verfassungsschutzministers Seehofer spiegelt. In alter CSU-Manier darf er rechts trommeln, damit Mitgliedern, Anhängern und Wählern die tatsächlich praktizierte Linkspolitik nicht deutlich wird – diese Vernebelung nennt man dann „Mitte“.

Apropos Bevölkerungsschwund, den es danach durch illegale Masseneinwanderung auszugleichen gilt: Eine der Ursachen desselben ist wohl die als Frauengrundrecht propagierte vorgeburtliche Kindstötung, was allerdings das Verfassungsgericht als unvereinbar mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes angesehen hat. Auch hier die Frage: Ist etwa das Magazin „Stern“, das dieses verfassungswidrige Abtreibungsrecht massiv propagiert hatte, jemals deswegen in einem „Verfassungsschutzbericht“ erwähnt worden? Es geht dabei ja nicht nur um eine verbale Bekundung, wie sie der „Verfassungsschutz“ etwa unter dem Ideologem „Fremdenfeindlichkeit“ als Gefährdung der Menschenwürde aufführt, sondern um die konkrete Propagierung die Existenz menschlichen Lebens betreffenden verfassungsfeindlichen Verhaltens. Die Antwort dürfte klar sein!

Hilft das Verfassungsgericht?

Deutsche, die aufgrund bundesdeutscher Politsozialisierung dazu neigen, unter Politik die Einleitung verfassungsgerichtlicher Streitigkeiten zu verstehen, stellen dann die naheliegende Frage, ob denn nicht das Bundesverfassungsgericht der Regierung entgegentreten könnte, wenn schon der Verfassungsschutz nicht helfen will. Zur großen Verwunderung mancher ist hier die Antwort eindeutig: Das Verfassungsgericht hätte vielleicht helfen können, wenn ein Ministerpräsident Seehofer als Vertreter des Freistaates Bayern ein Verfahren beantragt hätte, denn schließlich hat er ja das Vorliegen einer „Herrschaft des Unrechts“ behauptet, so dass er die Verfassung wenn schon nicht durch Veröffentlichungen in VS-Berichten, dann doch im Wege einer verfassungsgerichtlichen Streitigkeit (Bunde-Länder-Streit oder Organstreit) hätte schützen können. Hat er natürlich nicht getan und weshalb nicht sollte klar sein.

Dagegen hat ein Bürger keinen Rechtstitel, etwa im Wege der Verfassungsbeschwerde abstrakt für rechtmäßige Verhältnisse zu sorgen. Die Verfassungsbeschwerde dient nämlich nur dem individuellen Grundrechtsschutz. Da es aber kein verfassungsrechtliches Individualrecht gibt, vor illegaler Einreise geschützt zu werden und auch keinen abstrakten Anspruch auf gesetzmäßiges Regierungs- und Verwaltungshandeln würde eine derartige Verfassungsbeschwerde als unzulässig abgeschmettert werden: Und die Haltungs- und Lückenpresse würde dann der Regierung bestätigen, dass das Verfassungsgericht die Politik der Bundesregierung bestätigt hätte. Womit ein Beschwerdeführer ja schon fast zum Verfassungsfeind mutieren würde. Der Verdacht eines geheimdienstlichen Verdachtsverdachts im Sinne der bundesdeutschen VS-Praxis gegen rechts wäre zumindest nicht mehr fernliegend!

Im Übrigen gibt es in einer vergleichbaren Weise keinen Rechtsanspruch eines Bürgers oder einer Vereinigung auf Lückenschließung im VS-Bericht, da es kein Recht etwa der AfD gibt, zu verlangen, dass die CDU oder ein maßgeblicher Flügel dieser Partei (etwa ein blockparteiaffiner, der gelegentlich den ganzen Vogel ausmacht) in den VS-Bericht aufgenommen wird. Und nur dann wäre Chancengleichheit gegeben, während sich die AfD in einem immerhin zulässigen Rechtsstreit, bei dem sie sich gegen ihre Eintragung in einen VS-Bericht wendet, sich rechtfertigend zum Streitgegenstand machen und sich in eine defensive Lage bringen muss.

Hilfsmittel: Ausübung des Wahlrechts

Was kann aber dann helfen, wenn Verfassungsschutz und Verfassungsgericht nicht helfen? Die Antwort ist ganz banal: Es kann nur die Demokratie helfen! Allerdings besteht Demokratie

nicht unbedingt in der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde oder schon gar nicht in der Lektüre von Verfassungsschutzberichten. Vielmehr ist Kern der Demokratie das freie Wahlrecht. Die Deutschen müssen offenbar noch lernen, dass sie in einer sog. Parteiendemokratie dann halt eine Partei wählen müssen, die bei der Duldung massenhafter Illegalität nicht mitmacht, anstatt auf Verfassungsgericht oder gar Verfassungsschutz zu hoffen. Wenn sich die Deutschen dies nicht zutrauen, wird die für VS-Berichte und illegale Einreise verantwortliche politische Klasse die Parlamentswahl als Bestätigung dafür ansehen, dass die Bürger mit der Grenzabschaffungspolitik und dem Recht von Millionen einreisebereiter Afrikaner und islamischer Araber zur Niederlassung im „Bundesgebiet“ einverstanden sind. Dies wird dann als „normative Kraft des Faktischen“ verstanden, die rechtswidriges Verhalten „heilt“, weil es auf keinen rechtlich relevanten Widerspruch, insbesondere durch Ausübung des Wahlrechts gestoßen und damit ge-recht-fertigt ist, also Recht wird.

Dieser Mechanismus, der im allgemeinen Völkerrecht als Rechtsfortbildung durchaus anerkannt ist und auf der Ebene des Europarechts (schon weniger legal) als Maxime europäischer Vereinheitlichung verkündet worden ist (auch wenn er verfassungsrechtlich im Inland keine Bedeutung haben sollte), kann letztlich nur durch ausdrücklichen Protest, der in einer Demokratie vor allem in der Ausübung des Wahlrechts besteht, außer Wirkung gebracht werden: Wenn die Deutschen die Sicherstellung wenigstens des sog. Asylkompromisses, wenn schon nicht die Abschaffung des Asylrechts als Einfallstor illegaler Einwanderung wollen, dann dürfen sie sich halt von den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten nicht ihr Wahlverhalten vorschreiben lassen. Dafür besteht schon deshalb kein Grund, weil die erheblichen Lücken, die „Verfassungsschutzberichte“ kennzeichnen, die Glaubwürdigkeit dieser Berichte erschüttern.

Bedeutungslosigkeit des Wahlrechts?

Nun gibt es ja den Kalauer, wonach Wahlen schon längst verboten wären, wenn sie etwas bewirken könnten. In der BRD ist dies allerdings mehr als eine bloße Witzelei. Hinter der VS-Eintragung steht nämlich die Drohung, den Deutschen eine Partei wegzuverbieten und eine verbotene Partei kann man in der BRD, anders als im Deutschen Kaiserreich, nicht mehr wählen, selbst wenn sie die parlamentarische Mehrheit bekommen würde. Ja gerade dann soll nach der speziellen Parteiverbotskonzeption, die das Verfassungsgericht dem Grundgesetz entnommen hat, die Wahl dem Bürger verboten sein! Die Verbotsvorwirkung durch bewusste Nichtwahl einer der Verbotsdrohung ausgesetzten Partei, also die freiwillige Vorwegnahme eines nur angedrohten, rechtlich aber gar nicht möglichen Verbots, ist in der Bundesrepublik machbar, weil dies eine etablierte Zivilreligion auf ihrer Seite hat. Diese kreierte einen metaphysischen „Nazi“, der sich selbst zwar nicht als „Nazi“ versteht, aber zumindest deswegen einer ist, weil er eine Position vertritt, die ein gewisser Gott-sei-bei-uns auch einnehmen würde. Hitler wäre danach gegen die illegale Masseneinwanderung gewesen, also ist jemand, der sich gegen illegale Einreise ausspricht, ein „Nazi“, zumindest irgendwie. Dies wird durch Ideologeme des Inlandsgeheimdienstes wie „Fremdenfeindlichkeit“ „belegt“, gebietet doch die Menschenwürde das Niederlassungsrecht von 80% der Menschheit im Bundesgebiet, zumindest irgendwie.

Diese Ideo-Logik ist den Deutschen derart zivilreligiös eingebläut, daß der Wechsel von etablierten Illegalitätstoleranz-Parteien zu einer Legalitätssicherungs-Partei in Bereichen von zivilreligiöser Relevanz den Aufwand erfordert, den man braucht, um als religiöser Prediger einen Religionswechsel herbeizuführen und dies geht ersichtlich über den Propaganda-Aufwand, den man etwa noch vor Jahrzehnten betreiben musste, um einen regelmäßigen

katholischen Kirchgänger ausnahmsweise zur Wahl der SPD zu veranlassen, erheblich hinaus. Diese Zivilreligion ist bereits derart erfolgreich, daß sie dem Wähler, der daran denkt, eine als „rechts“ eingeordnete Partei - eine derartige Einordnung trifft eine in entsprechenden Fragen opponierende Partei automatisch und mag sie sich davon noch so abgrenzen -, das unheimliche Gefühl vermittelt, er würde mit seinem Wahlkreuz irreversibel dem Holocaust zustimmen, so daß er sich nicht einmal zu einer im nächsten Wahlgang ja wieder revidierbaren „Protestwahl“ erlaubt sieht: Und dies, obwohl das Wahlgeheimnis in der Bundesrepublik unstreitig gewahrt ist! Zivilreligion ersetzt Politik.

Dies zeigt die Bedeutung dessen auf, was nicht im „Verfassungsschutzbericht“ aufgeführt ist, also eine Lücke darstellt und daher für den zivilreligiös gläubigen BRDler ein Nichts ist. Das Nicht-sein ist religionsgeschichtlich in der Tat schon immer von großer Bedeutung gewesen: „Dadurch, daß ein Volk nicht mehr die Kraft und den Willen hat, sich in der Sphäre des Politischen zu halten, verschwindet das Politische nicht aus der Welt. Es verschwindet nur ein schwaches Volk“ (Carl Schmitt).